

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
in Form einer Verpflichtungserklärung
zwischen**

**dem Zweckverband „Schulverband Tornesch-Uetersen“
und der Gemeinde Tornesch
über
die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft**

**§ 1
Gegenstand des Vertrages**

Für die Durchführung der dem Zweckverband „Schulverband Tornesch-Uetersen“ obliegenden Verwaltungsaufgaben nimmt der Zweckverband „Schulverband Tornesch-Uetersen“ die Verwaltung der Gemeinde Tornesch mit Sitz in Tornesch in Anspruch.

**§ 2
Aufgabenübertragung**

- (1) Der Zweckverband „Schulverband Tornesch-Uetersen“ überträgt alle Verwaltungsaufgaben auf die Gemeinde Tornesch.
- (2) Die Gemeinde Tornesch übernimmt und erfüllt die Verwaltungsaufgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Dabei unterliegt sie für diese Aufgaben dem Weisungsrecht des Zweckverbandes „Schulverband Tornesch-Uetersen“. Die Gemeinde Tornesch ist berechtigt, die Durchführung von Aufgaben Dritten zu übertragen, wenn mit der Übertragung eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gesichert ist.

**§ 3
Aufgabendurchführung**

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Tornesch zeichnet im Auftrag des Zweckverbandes „Schulverband Tornesch-Uetersen“. Er kann diese Befugnis übertragen.
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Tornesch verwendet im Schriftverkehr zur Durchführung der Aufgaben dieses Vertrages den Briefbogen des Zweckverbandes „Schulverband Tornesch-Uetersen“.

**§ 4
Kosten**

Der Zweckverband „Schulverband Tornesch-Uetersen“ erstattet der Gemeinde Tornesch die nachgewiesenen Personal- und Sachkosten, die durch die Wahrnehmung der Aufgaben dieses Vertrages entstehen.

§ 5 Haftung

Die Haftung des Zweckverbandes „Schulverband Tornesch-Uetersen“ gegenüber Dritten bleibt unberührt. Die Gemeinde Tornesch erstattet dem Zweckverband „Schulverband Tornesch-Uetersen“ jedoch den Schaden, der durch Mitarbeiter/innen der Gemeinde Tornesch vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 6 Änderung der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird zum 18.12.2002 wirksam. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann nur aus den in § 127 LVwG genannten Gründen gekündigt werden. Dabei ist eine Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende des Jahres einzuhalten.
- (3) Die Vorschriften der §§ 121 ff. LVwG bleiben unberührt.

§ 8 Rückabwicklung

Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat der kündigende Teil dem anderen die finanziellen Nachteile auszugleichen, die diesem durch die Kündigung entstehen.

§ 9 Salvatorische Klausel

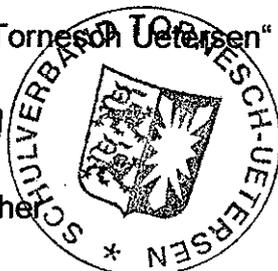
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, so soll der Vertrag im Übrigen Bestand haben. Die nichtige Bestimmung wird durch eine gültige, dem gewollten wirtschaftlichen Zweck entsprechende neue Bestimmung schnellstmöglich ersetzt.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 18.12.2002 in Kraft.

Tornesch, den 10.04.2003
Zweckverband
Schulverband „Tornesch Uetersen“

Roland Krügel
Verbandsvorsteher



Gemeinde Tornesch
Der Bürgermeister

Arnold Hatje
Erster stellv. Bürgermeister

